

Infoblatt über die wichtigsten Änderungen der Vereinbarung über die Fischerei auf dem Vierwaldstättersee

Auf den 1. Januar 2009 treten die geänderten Fischereivorschriften für den Vierwaldstättersee in Kraft. Im folgenden Auszug sind einige wichtige Bestimmungen für die Sportfischerei zusammengefasst.

§ 2 Sachkunde-Nachweis

¹ Wer ein Patent mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über Fische und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

² Dieser Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis Fischerei oder eine vergleichbare Ausbildung erbracht.

³ Die Kantone befinden über die Gleichwertigkeit und die Übergangsfristen.

§ 10 Tierschutz

¹ Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem andern Körperteil als dem Maul zu fangen.

² Als überlebensfähig beurteilte Fische die generell geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit aller Sorgfalt in den Vierwaldstättersee zurückzusetzen.

§ 12 Köderfische

¹ Es ist verboten lebende Köderfische zu verwenden.

² Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt, wenn sie aus dem Vierwaldstättersee stammen.

³ Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Fläche von einem Quadratmeter, sowie die Köderflasche verwendet werden.

⁴ Köderfische dürfen nur tagsüber für den Eigengebrauch gefangen werden. Der Handel mit Köderfischen ist verboten.

§ 15 Fanggeräte

¹ Für die Sportfischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden erlaubt:

- a. Die Flug-, die Spinn-, die Grundangel- und die Zapfenfischerei mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken. Es dürfen höchstens zwei Angelruten gleichzeitig verwendet werden.
- b. Die Hegenenfischerei mit zwei Angelruten mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken.
- c. Die Juckerfischerei mit nur einer Angelrute und nur einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken.
- d. Die Schleppfischerei mit von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Seehunden und Tiefseeschleicke mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken. Pro Boot sind 10 Anbissstellen erlaubt und die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.

² Bei der Schleppfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.

§ 18/19 Schonzeiten und Fangmindestmasse

Die Schonzeiten für Fische und Krebse werden wie folgt festgelegt:

a.	Forellen	1. Oktober	bis	25. Dezember	35 cm
b.	Rötel (Seesaibling)	1. Oktober	bis	25. Dezember	22 cm
c.	Albeli	1. Oktober	bis	25. Dezember	22 cm
d.	Balchen/Felchen	15. Oktober	bis	25. Dezember	30 cm
e.	Edelfisch (sommerlaichender Felchen)	1. Januar	bis	31. Dezember	30 cm
f.	Äsche	15. Februar	bis	30. April	30 cm
g.	Hecht	15. März	bis	30. April	50 cm
h.	Zander	15. April	bis	31. Mai	40 cm
i.	Nase	1. Januar	bis	31. Dezember	
k.	Alle Krebsarten	1. Januar	bis	31. Dezember	
	Balchen/Felchen Alpnachersee	15. Oktober	bis	25. Dezember	25 cm
	Egli (Barsch)				15 cm
	Aal				50 cm

Fischereikommission Vierwaldstättersee/ November 2008